

Hilfsprogramm zur Struktursicherung bei durch die Corona-Pandemie betroffenen Kölner Sportvereinen

Präambel

Von der Corona-Pandemie sind auch die Kölner Sportvereine massiv und in dieser Form auf bislang nicht gekannte Weise betroffen. Dadurch können sie ihren mannigfaltigen Aufgaben und Leistungen in und für die Stadtgesellschaft nicht mehr oder nur noch in sehr eingeschränkter Funktion nachkommen. Damit einhergehend sind erhebliche finanzielle Auswirkungen bei den Kölner Sportvereinen zu erwarten, die teilweise existenzbedrohend werden können. Um die Kölner Sportvereine in dieser schwierigen Situation im Zuge der Corona-Pandemie zu unterstützen, sie für die Kölner Sportlandschaft zu erhalten (Struktursicherung) und um ihre Anerkennung und ihren Respekt für das Ehrenamt auszudrücken, haben die Stadt Köln und der Stadtsportbund Köln in Abstimmung mit der Hochschule Koblenz, Herrn Prof. Dr. Lutz Thieme, gemeinsam ein Hilfsprogramm entwickelt. Kern des Hilfsprogramms ist ein Notfallfonds, den die Stadt Köln mit 300.000 Euro ausstattet.

§ 1 Erbbaurechts- und Mietzinsen und sonstige Entgelte

Sofern die Vereine für die Nutzung oder Überlassung von Sportanlagen oder sonstiger Sportinfrastruktur durch die Stadt Köln zur Zahlung eines Erbbaurechts- oder Mietzinses oder eines sonstigen Entgelts verpflichtet sind, kann diese Zahlungsverpflichtung zunächst bis zum 30.06.2020 auf Antrag bei der Stadt Köln zinslos gestundet werden. Dazu hat der Sportverein in einem vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichneten Schreiben darzustellen, dass die zinslose Stundung notwendig ist, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben.

§ 2 Pflege- und Unterhaltungsbeihilfe

Die Vereine, die von der Stadt Köln mit einer Pflege- und Unterhaltungsbeihilfe unterstützt werden, erhalten diese für das Jahr 2020 bereits bis spätestens zum 30.04.2020 vollumfänglich ausgezahlt. Hierfür ist kein gesonderter Antrag notwendig.

§ 3 Notfallfonds

- (1) Über die Leistungen nach den vorstehenden §§ 1 und 2 hinaus richtet die Stadt Köln einen Notfallfonds bis zum 30.06.2020 mit einem Budget von 300.000 Euro für die Kölner Sportvereine zu ihrer Strukturerhaltung ein, der vom Stadtsportbund Köln verwaltet und ausgezahlt wird. Das in diesem Notfallfonds vorgesehene Budget kann von Drittinstitutionen erhöht werden. Die Mittel des Notfallfonds sollen dazu dienen, die für die Kölner Sportvereine durch die Corona-Pandemie verursachten Einnahmeausfälle und Kostensteigerungen abzumildern und die Existenz der Sportvereine in der Krise zu sichern. Grundvoraussetzung ist, dass der Verein aufgrund der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten ist, die er nicht anderweitig auflösen kann.
- (2) Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Notfallfonds sind daher grundsätzlich:
 - a) Der Verein hat einen unverschuldeten Verlust an Einnahmen (mindestens 15 Prozent der Einnahmen des Vergleichszeitraums 2019) durch die Corona-Pandemie und kann

diesen Verlust auf der Kostenseite nicht auffangen. Dies wird von der genehmigenden Stelle geprüft.

- b) Der Verein hat eine Steigerung (mindestens 15 Prozent) von entstandenen oder entstehenden nicht vermeidbaren Kosten (Personalkosten, Werbekosten, Veranstaltungsmieten) durch die Corona-Pandemie, die auf der Einnahmeseite nicht aufgefangen werden kann. Dies wird von der genehmigenden Stelle geprüft.
 - c) Der Fortbestand des Vereins ist jenseits der Corona-Pandemie beabsichtigt und plausibel.
 - d) Der Fortbestand des Vereins ist ohne die beantragten Hilfen infolge der Auswirkungen der Corona-Krise gefährdet.
- (3) Bei vorgenannten Voraussetzungen können ein oder mehrere, insbesondere folgende Sachverhalte, die in der Corona-Pandemie ihre Ursache haben müssen, Gegenstand einer Unterstützung sein:
- a) Ausfall von Mitgliedsbeiträgen des Vereins aufgrund vertraglich berechtigter Nichtzahlung oder Rückforderung von Mitgliedern
 - b) Ausfall von Mitgliedsbeiträgen des Vereins durch berechtigte Kündigung der Vereinsmitgliedschaft
 - c) Berechtigte Honorarforderungen gegen den Verein von Übungsleiter*innen und Trainer*innen aufgrund ausgefallener Kurse und Angebote
 - d) Einnahmeverluste des Vereins wegen ausgefallener Kurse und Angebote, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Reha-Sport, soweit nicht bereits ein Ausgleich nach lit. c) erfolgt ist.
 - e) Angemessene Kosten des Vereins durch Anmietung von Räumlichkeiten bei Drittanbietern (etwa für Vereinsjubiläen, Feste oder Saisonöffnungsfeiern), sofern zugrundeliegende Verträge nicht kündbar sind oder eine Zahlungsverpflichtung nicht entfällt.
 - f) Notwendige Kosten der Rechts- oder Steuerberatung für die Vereine durch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Anschluss an eine VIBSS-Beratung durch den Landessportbund NRW
 - g) Ausfall Zuschauereinnahmen des Vereins für den Regelsportbetrieb und Sonderveranstaltungen wie Turniere, Camps etc.
 - h) Berechtigte Entgelt-Forderungen von Spieler*innen gegen den Verein
 - i) Ausfall von Einnahmen im Vereinsheim durch die Bewirtschaftung der Mitglieder
 - j) Schnell- und Intensivschulung für den Aufbau digitaler Strukturen für beispielsweise Telefonkonferenzen, Online-Sportangebote, dauerhafte Sozialkontakte mit den Mitgliedern
- (4) Die Kostenübernahme in den Fällen der vorstehenden Absätze (1) und (2) erfolgt ab einem Betrag von 250 Euro bis zu 100 %, insgesamt bis maximal 5.000 Euro pro Verein. Dieser maximale Zuschuss kann sich in besonderen Fällen einer wirtschaftlichen Notlage, in denen ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren nach § 17 ff. InsO vorliegen würde, auf bis zu 15.000 Euro erhöhen. Ferner erhöht sich der maximale Zuschuss anteilig in dem Verhältnis, wie das in dem Notfallfonds vorgesehene Budget der Stadt Köln von 300.000 Euro durch eventuelle Spenden von Drittinstitutionen erhöht wird.

§ 4 Antragstellung Notfallfonds

- (1) Die Unterstützungsleistungen nach § 3 sind beim Stadtsportbund Köln zu beantragen. Die Beantragung kann nur von Kölner Körperschaftssteuerbefreiten Sportvereinen in schriftlicher Form durch den vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Erklärung nach **Anlage 1** erfolgen. Über die Anträge wird nach dem Datum ihres Eingangs entschieden.
- (2) Darüber hinaus sind für Anträge nach § 3 Abs. (2) lit. a) – j) durch den vertretungsberechtigten Vorstand nachzuweisen:
 - a) Auflistung der Mitglieder, die eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge verweigern oder zurückfordern inkl. des Mitgliedsbeitrages ab dem Stichtag 1.3.2020
 - b) Auflistung der Mitglieder, die die Vereinsmitgliedschaft gekündigt haben inkl. des Mitgliedsbeitrages ab dem Stichtag 1.3.2020
 - c) Auflistung der Honorarforderungen pro Monat ab dem Stichtag 1.3.2020, wobei die Berechtigung der Honorarforderung bis zum 30.09.2020 nachgereicht werden kann
 - d) Auflistung der ausgefallenen Kurse und Angebote pro Monat ab dem Stichtag 1.3.2020 inkl. der Teilnehmerzahl/Anmeldungen
 - e) Auflistung der Kosten mit Datum inkl. des Nachweises der Nichtkündbarkeit oder bestehender Zahlungsverpflichtung durch Vertrag ab dem Stichtag 1.3.2020
 - f) VIBBS-Beratung durch den Landessportbund NRW oder Honorar-Rechnung Rechtsanwalt, Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung ab dem Stichtag 1.3.2020
 - g) Aufstellung Zuschauereinnahmen 2019 aufgeteilt nach Spieltag und Sonderveranstaltung sowie ausgefallene Spiele und Sonderveranstaltungen in 2020 ab dem Stichtag 1.3.2020
 - h) Auflistung der Entgelt-Forderungen pro Monat ab dem Stichtag 1.3.2020 inkl. Nachweis der Berechtigung der Entgelte durch Vertrag
 - i) Aufstellung der Einnahmen durch Mitgliederbewirtschaftung pro Monat in 2019 und Datum der Beendigung der Bewirtschaftung in 2020
 - j) Aufstellung der Kosten der Schulungen ab dem Stichtag 1.3.2020
- (3) Alle, einschließlich der vorgenannten, zusätzlichen nicht vermeidbaren Kosten sowie ausgefallene Einnahmen sind zu einer Aufstellung zusammenzufassen. Die wirtschaftliche Gesamtsituation des Vereins ist durch geeignete Nachweise darzulegen, etwa durch den Jahresabschluss 2019, den Wirtschaftsplan 2020 oder eine Aufstellung der jahresbezogenen Einnahmen und Ausgaben (z.B. Einnahmen- und Überschussrechnung) mit Angabe von möglichen Rücklagen oder Kontoauszügen.

- (4) Sofern der Antragsteller notwendige Unterlagen bei der Antragstellung noch nicht einreichen kann, hat er dies bis zum 30.09.2020 nachzuholen. Ansonsten hat er die gewährten Mittel an den Stadtsportbund zurückzuerstatten.

§ 5 Antragsgewährung

Die Unterstützungsleistungen nach § 1 und 2 dieses Hilfsprogramms erfolgen durch schriftlichen Bescheid der Stadt Köln, solche nach § 3 durch ein Schreiben des Stadtsportbundes. Der Stadtsportbund wird zur Sicherstellung einer schnellstmöglich unbürokratischen Hilfgewährung die Vergabe der Mittel aus dem Notfallfonds in einem beschleunigten Verfahren vornehmen. In den Fällen des § 4 Abs. (4) wird der Stadtsportbund auf die bis zum 30.09.2020 noch einzureichenden Unterlagen und eine mögliche Zurückerstattung hinweisen.

§ 6 Subsidiarität

Alle Leistungen nach diesem Hilfsprogramm sind subsidiär zu Leistungen anderer Institutionen, insbesondere des Bundes, des Landes NRW, des DOSB und des Landessportbundes NRW sowie zu Versicherungen des Vereins. Dazu hat der Antragsteller eine Aufstellung, welche Hilfsleistungen anderer Institutionen beantragt und ggf. schon gewährt wurden, insbesondere des Bundes, des Landes NRW, des DOSB und des Landessportbundes NRW sowie von Versicherungen, seinem Antrag beizulegen.

§ 7 Verwendungsnachweis

Der Stadtsportbund wird der Stadt Köln bis zum 31.12.2020 die Verwendung der Mittel nach § 3 schriftlich nachweisen. Die finale Prüfung der Verwendungsnachweise übernimmt die Stadt Köln auf Basis des Nachweises des Stadtsportbundes. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung muss der Stadtsportbund Mittel bei den Antragstellern zurückfordern, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Unterstützungsleistung nach § 3 nicht gegeben waren. Diese muss er dann nach Erhalt vom Antragsteller an die Stadt Köln bzw. an die Drittinstitutionen gemäß § 3 Abs. (1) Satz 2 zurückerstatten. Eine Zurückforderung ist insbesondere dann geboten, wenn sich die Unterstützungsleistung als nicht notwendig zum Fortbestehen des Antragstellers erweist (z.B. durch Förderung Dritter) und somit eine Überkompensation besteht. Außerdem in den Fällen von § 4 Abs. 2 lit. a) und b), wenn die Berechtigung zur Verweigerung oder Rückforderung des Mitgliedsbeitrages nachweislich nicht gegeben war oder die Kündigung unberechtigterweise erfolgt ist. Eine Zurückerstattung der Mittel vom Stadtsportbund an die Stadt Köln ist dann nicht erforderlich, wenn der Stadtsportbund vergeblich alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Mittel vom Antragsteller zurückzufordern. Sofern Mittel des Notfallfonds nicht abgerufen werden, hat der Stadtsportbund diese an die Stadt Köln bzw. an die Drittinstitutionen gemäß § 3 Abs. (1) Satz 2 zurückzuerstatten. Im Falle eines unvollständigen Abflusses von Mitteln von Drittinstitutionen oder bei einer Rückerstattung von derartigen Mitteln wird der Stadtsportbund im Benehmen mit der Drittinstitution und nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Köln über eine mögliche alternative Verwendung der Mittel im Sinne des Sports entscheiden.

§ 8 Datenschutz

Die Stadt Köln und der Stadtsportbund Köln verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Umsetzung dieses Hilfsprogramms einzuhalten. Gleichermaßen haben die Antragsteller diese zu beachten.

Köln, im April 2020